

Haushaltssatzung

der Verbandsgemeinde Vordereifel für das

Haushaltsjahr 2018

vom

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom _____ hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	10.783.640 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.516.000 €
Jahresfehlbetrag auf	732.360 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	10.393.740 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	10.884.950 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	./ 491.210 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	116.100 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	544.400 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./. 428.300 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	136.720 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	./. 136.720 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	10.509.840 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	11.566.070 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	./. 1.056.230 €

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €
zusammen auf	0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **3.000.000,00 €**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen | |
| Eigenbetrieb "Abwasserwerk" | 1.517.650 € |
| 2. Kredite zur Liquiditätssicherung | |
| Eigenbetrieb "Abwasserwerk" | 3.000.000 € |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen | |
| Eigenbetrieb "Abwasserwerk" | 0 € |

§ 6 Umlagen

1. Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf **29,3 v.H.** festgesetzt.
2. Neben der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage werden für folgende Zwecke von den aufgeführten Ortsgemeinden nach den angegebenen Grundlagen Sonderumlagen (§ 26 Abs. 2 LFAG) erhoben:

Ergebnishaushalt:

- Für die Personal- und Sachkosten der Grundschulen Boos, Herresbach, Langenfeld, Monreal und Weiler wird eine Sonderumlage nach den Schülerzahlen der Klassen 1-4 (Stichtag: 01.09.2017) von den beteiligten Ortsgemeinden erhoben und zwar:

Grundschulen

1. Grundschule Boos	58.410 €
2. Grundschule Herresbach	85.430 €
3. Grundschule Langenfeld	45.990 €
4. Grundschule Monreal	60.500 €
5. Grundschule Weiler	45.060 €

- Für die durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Personal- und Sachkosten für die Kindertagesstätten Monreal, Nachtsheim und Weiler wird eine Sonderumlage nach den Kinderzahlen von den beteiligten Ortsgemeinden erhoben. Maßgebend sind die Kinderzahlen im Jahresdurchschnitt.

Kindertagesstätten

1. Kindertagesstätte Monreal	88.180 €
2. Kindertagesstätte Nachtsheim	84.980 €
3. Kindertagesstätte Weiler	66.880 €

Finanzhaushalt:

- Des Weiteren wird eine Sonderumlage für die bei den Grundschulen und Kindertagesstätten im Finanzhaushalt vorgesehenen Investitionen nach den Einwohnerzahlen (30.06.2017), wie sie bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2018 zugrunde gelegt sind, von den beteiligten Ortsgemeinden erhoben und zwar:

Grundschulen

1. Grundschule Boos	15.000 €
2. Grundschule Herresbach	0 €
3. Grundschule Langenfeld	0 €
4. Grundschule Monreal	0 €
5. Grundschule Weiler	0 €

Kindertagesstätten

1. Kindertagesstätte Monreal	4.500 €
2. Kindertagesstätte Nachtsheim	32.000 €
3. Kindertagesstätte Weiler	3.000 €

§ 7 Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird auf 0 festgelegt.

§ 8 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und der einmaligen Kanalbaubeiträge (§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Öffentliche Abwasserbeseitigung

1.1 Die **Kanalbenutzungsgebühr** wird je cbm verbrauchtes Wasser festgesetzt auf **1,65€**.

1.1.1 Die Vorausleistungen auf die Kanalbenutzungsgebühren 2018 werden auf **1,65 €** je cbm verbrauchtes Wasser festgesetzt.

1.2 Der **wiederkehrende Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung** wird je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse auf **0,13 €** festgesetzt.

1.2.1 Die Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge 2018 für die Schmutzwasserbeseitigung werden je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse auf **0,13 €** festgesetzt.

1.3 Der **wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung** wird je qm verdichtete Abflussfläche auf **0,31 €** festgesetzt.

1.3.1 Die Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge 2018 für die Niederschlagswasserbeseitigung werden je qm verdichtete Abflussfläche auf **0,31 €** festgesetzt.

1.4 Die Fäkalschlammgebühr wird je cbm abgefahrener Schlamm (§ 52 LWG) festgesetzt auf **32,75 €**

1.5 Die laufende Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden an den Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung wird für 2018 auf **0,58 €** je qm öffentlicher Straßen-, Wege- und Platzfläche festgesetzt.

1.6 Einmalige Kanalbaubeiträge

1.6.1 **Flächenkanalisation**

1.6.1.1 Für den Kostenanteil Schmutzwasser wird der Beitragssatz auf **4,1338 €** je qm Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen festgesetzt.

1.6.1.2 Für den Kostenanteil Niederschlagswasser wird der Beitragssatz auf **8,1668 €** je qm verdichtete Abflussfläche festgesetzt.

1.6.2 Gemeinschaftsanlagen (Kläranlagen, Verbindungssammler, Fangbecken)

1.6.2.1 Für den Kostenanteil Schmutzwasser wird der Beitragssatz auf **1,1256 €** je qm Grundstücksfläche mit Vollgeschossezuschlägen festgesetzt.

1.6.2.2 Für den Kostenanteil Niederschlagswasser wird der Beitragssatz auf **1,4819 €** je qm verdichtete Abflussfläche festgesetzt.

1.6.3 Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung - Ortsgemeinden

1.6.3.1 Flächenkanalisation

Der Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung der Ortsgemeinden wird auf **11,5662 €** je qm Straßen-, Wege- und Platzfläche festgesetzt.

1.6.3.2 Gemeinschaftsanlagen

Der Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung der Ortsgemeinden wird auf **3,1325 €** je qm Straßen-, Wege- und Platzfläche festgesetzt.

2. Umlegung der Abwasserabgabe 2018 auf die Anschlussnehmer

Nach den Bestimmungen des Landesabwasserabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Vordereifel vom 24.07.2015 wird die Abwasserabgabe bei Kleineinleitern auf **17,90 €** je Einwohner festgesetzt (Stand: 30.06.2018).

§ 9 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2016 beträgt nach dem Jahresabschluss 2.895.087,75 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages nach der Haushaltssatzung 2017 mit 115.560,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2017 voraussichtlich 2.779.527,75 Eur.

Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages des Jahres 2018 mit 732.360,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2018 voraussichtlich 2.047.167,75 Eur.

